



Bankstrasse 6  
8570 Weinfelden

Telefon +41 71 414 04 75  
Fax +41 71 414 04 76  
www.vtg.ch  
info@vtg.ch

## ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

### Präsidium

Pauschale Jahresentschädigung Fr. 6'000.00  
(In der Pauschale Jahresentschädigung sind alle Sitzungs- und Tag-  
gelder enthalten.)

Pauschale Spesen Fr. 2'000.00

### Vize-Präsidium

Pauschale Jahresentschädigung Fr. 800.00

Zuzüglich effektive Spesen Fr. individuell

### Mitglieder Vorstand

Pauschale Jahresentschädigung Fr. 600.00

Zuzüglich effektive Spesen Fr. individuell

### Vorsitzende Ressorts, Kommissionen, Arbeitsgruppen

Pauschale Jahresentschädigung Fr. 600.00

Zuzüglich effektive Spesen Fr. individuell

### Sitzungen

Die Sitzungen werden für Vorstands-, Ressorts-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglie-  
der zum gleichen Ansatz entschädigt.

Sitzungen bis zu 4 Stunden Fr. 100.00

Sitzungen über 4 Stunden Fr. 200.00

### Delegiertenversammlung VTG

Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung des VTG werden weder ein Sitzungsgeld  
noch Fahrspesen ausbezahlt.

### Fachtagungen Ressorts, Kommissionen, Arbeitsgruppen

Für die Leitung von Fachtagungen werden den Vorsitzenden Sitzungsgeld sowie Fahrspesen  
entschädigt. Die übrigen Teilnehmenden haben keinen Entschädigungsanspruch.

### Erarbeiten von Vernehmlassungen

Für die Erarbeitung einer Vernehmlassungsantwort wird derjenigen Person, welche für die  
Vernehmlassung zuständig ist, ein doppeltes Sitzungsgeld sowie die effektiven Spesen aus-  
bezahlt. Keinen Anspruch auf Entschädigung haben Personen, die in der dazu einberufenen  
Arbeitsgruppe mitwirken.

*Handwritten signature: F. Kes*

### **Mitarbeit in kantonalen Arbeitsgruppen**

Anspruch auf Entschädigung haben Personen, die durch den Vorstand in eine kantonale Arbeitsgruppe delegiert worden sind. Sitzungsgeld und Spesen werden in der Regel unter Vorlage des entsprechenden Protokolls ausbezahlt.

Die Entschädigung für Personen, die vom Vorstand in eine durch den Regierungsrat eingesetzte Kommission nominiert und vom Regierungsrat gewählt worden sind, richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Sie wird durch den Kanton ausbezahlt.

### **Teilnahme an Anlässen anderer Organisationen und Partnerverbänden**

Anspruch auf eine Entschädigung haben Personen, die offiziell an eine Veranstaltung delegiert werden. Sitzungsgeld und Spesen werden unter Vorlage der Einladung ausbezahlt.

Erfolgt die Teilnahme freiwillig, werden die effektiven Spesen für maximal 2 Personen ausbezahlt. Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

### **Effektive Spesen**

Als effektive Spesen gelten Fahrspesen (Autokilometer), Kosten für Bahnbillette und Parkgebühren. Die effektiven Spesen werden gemäss separater Abrechnung unter Beilage von Original-Belegen/Quittungen ausbezahlt.

### **Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmittel**

Für Geschäftsfahrten sind nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel zu benützen. Bei ganztägigen Veranstaltungen werden ausschliesslich die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel vergütet.

Für Geschäftsfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten der 2. Klasse vergütet. Bei längeren Fahrten wird empfohlen, GA-Tageskarten der Gemeinden zu buchen und abzurechnen.

### **Dienstreisen mit privatem Fahrzeug**

Als Grundsatz gilt, dass keine Entschädigung für Arbeitsweg (Wohnort – Dienstort) ausgerichtet wird. Entschädigt wird bei Benutzung des Privatfahrzeuges grundsätzlich die Wegstrecke Dienstort – Einsatzort – Dienstort. Personen, welche direkt vom Wohnort zum Einsatzort gelangen, erhalten die effektive Distanz (Wohnort – Einsatzort – Wohnort) vergütet.

Gemäss separater Abrechnung

Fr. --.70 pro km

### **Verpflegung**

Grundsätzlich wird nur dann eine Verpflegungspauschale ausgerichtet, wenn während einer dienstlichen Tätigkeit ausserhalb des Dienstortes die Einnahme der Hauptmahlzeit nach den sonst für den/die Betroffene/n üblichen Gepflogenheiten (Regelfall) bzw. die Rückreise an den Dienstort oder nach Hause nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist oder wenn diese nicht vom Veranstalter übernommen wird.

Entschädigung einer Hauptmahlzeit während Mittagspause

Fr. 20.00

### **Abrechnungsmodus**

Zur Abrechnung von Sitzungsgeldern und Spesen stellt die Geschäftsstelle ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Allfällige Original-Belege/Quittungen sind der Abrechnung un- aufgefördert beizulegen und bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Abrechnung erfolgt

zweimal jährlich, für die erste Jahreshälfte per Ende Juni, für die zweite Jahreshälfte per Mitte Dezember. Die Geschäftsstelle kann bei Bedarf die Ressortverantwortlichen beiziehen, um die Abrechnungen ihrer Ressortmitglieder zu überprüfen.

**Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorangegangenen Regelungen.

Vom VTG-Vorstand am 18. Februar 2016 beschlossen:

**VERBAND THURGAUER GEMEINDEN**



Kurt Baumann  
Präsident



Beatrix Kesselring  
Geschäftsleiterin